

## § 14 Prüfungskommissionen für die Eignungsprüfung in Sportstudiengängen

(1) <sup>1</sup>Es werden für die Prüfung der Frauen und für die Prüfung der Männer getrennte Prüfungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Die jeweilige Prüfungskommission ist für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung zuständig und verantwortet die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

(2) <sup>1</sup>Der jeweiligen Prüfungskommission gehören an:

1. als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzende die Person, die diejenige Einrichtung gemäß § 13 Abs. 2 im Prüfungsausschuss vertritt, an der die Eignungsprüfung durchgeführt wird, und

2. die für die Durchführung der Eignungsprüfung notwendige Zahl von Prüfern und Prüferinnen.

<sup>2</sup>Die Prüfer und Prüferinnen werden auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrpersonen an den Universitäten berufen. <sup>3</sup>Sie müssen die Voraussetzungen gemäß § 2 der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüfV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.